

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	BiH

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge: 2-Achsen: 13,5 m (eingeschlossen Teile, die abmontiert werden können); 3-Achsen: 15 m (eingeschlossen Teile, die abmontiert werden können); Für Busse mit Anhänger darf die maximal zugelassene Länge 18,75m nicht überschreiten. Gesamtgewicht: 2 Achsen: 20 t, 3 Achsen 26 t
------------------	---

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Autobahn: 100 km/h Organisierter Kindertransport: 70 km/h
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> Mitzuführen: Abschleppseil, Ersatzlampen, Feuerlöscher, Sicherungen, Erste Hilfe Kasten, Pannendreieck, Sicherheitsweste, Rückrollsperr, Nothammer, Ersatzreifen, von 01. November bis 01. April winterliche Ausstattung (Ketten) Licht am Tag ist ganzjährig vorgeschrieben Bei winterlichen Bedingungen sind Ketten verpflichtend

Grüne Versicherungskarte

Seit dem 19.10.2020 ist die grüne Versicherungskarte nicht mehr verpflichtend.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
PENDELVERKEHRE	ja	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
RUNDFAHRTEN MIT GESCHLOSSENEN TÜREN	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABSETZFAHRTEN	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABHOLFAHRTEN	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
SONSTIGE GELEGENHEITS-VERKEHRE	ja	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)

Achtung: Das Fahrtenblatt muss unterschrieben und mit einem Stempel der Firma versehen werden. Weiterhin müssen zusätzlich zu den Fahrgastnamen auch deren Passnummer und Geburtsdatum eingetragen werden.

Ausgabe von Genehmigungen:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ihre Ansprechperson und allgemeine Hinweise zur Ausgabe von Genehmigungen finden Sie hier:
[Personen- und Güterbeförderung \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)

4. STEUERN / ABGABEN

Umsatzsteuer

0% wenn die Fahrkarte in Österreich verkauft wurde und der Jahresumsatz für die in Bosnien-Herzegowina zugelegten Strecken unter 50.000 Konvertiblen Mark (BAM) liegt - unechte Steuerbefreiung.

17% wenn die Fahrkarte in Österreich verkauft wurde und der Jahresumsatz für die in Bosnien-Herzegowina zurückgelegten Strecken über BAM 50.000 liegt. Umsätze über BAM 50.000 verpflichten ausländische Unternehmen zur Registrierung bei den lokalen Steuerbehörden.

Am 1.1.2012 ist ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Bosnien-Herzegowina und Österreich in Kraft getreten. Damit fällt die bisherige Quellensteuer von 10 % weg.

Bosnien und Herzegowina hat seit 27.07.2022 die Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Personenbeförderung durch ausländische Beförderer in Bosnien und Herzegowina eingeführt

Bosnien und Herzegowina verabschiedete Änderungen des Regelwerks zur Anwendung des Gesetzes für die Mehrwertsteuer. Seit 27.07.2022 müssen ausländische Personenbeförderer Mehrwertsteuer auf die Beförderung von Passagieren innerhalb von Bosnien und Herzegowina zahlen.

Details:

- Über einen Umsatzsteuerbevollmächtigten Vertreter, der seinen Sitz in Bosnien und Herzegowina hat
- Auf direktem Weg beim Verlassen des Hoheitsgebiets von Bosnien und Herzegowina, wenn der ausländische Beförderer keinen Steuervertreter ernannt hat.

Ein ausländisches Transportunternehmen, welches einen Steuervertreter ernannt hat ist verpflichtet, bei der Ein- und Ausreise aus Bosnien und Herzegowina eine Personenbeförderungserklärung, nämlich das Formular SPP-PDV1 vorzulegen. Der Steuervertreter berechnet und zahlt monatlich die Mehrwertsteuer für das ausländische Transportunternehmen.

Ausländische Beförderer, die zum Zeitpunkt der Ein- und Ausreise aus BiH keinen Steuervertreter ernannt haben, stellen bei der Einreise nach BiH einen SPP-PDV-Personenbeförderungsantrag und erhalten eine Bestätigung oder ein Formular SPP-VAT UC. Bei der Ausfahrt aus BiH erhält der Beförderer ein Formular SPP-VAT IC zum Zwecke der endgültigen Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für beförderte Passagiere auf dem Territorium von Bosnien und Herzegowina. Ein ausländischer Personenbeförderer, der keinen Steuervertreter in Bosnien und Herzegowina ernannt hat, muss spätestens beim Verlassen des Hoheitsgebiets von Bosnien und Herzegowina den Nachweis über die Mehrwertsteuerzahlung bei der zuständigen Zollbehörde

vorlegen. Änderungen des Regelwerks zur Anwendung des Mehrwertsteuergesetzes finden sich in **Artikel 22. und Artikel 78a.** des Regelbuchs. Nähere Informationen zum geänderten Artikeln im Regelwerk sowie betreffende Formulare, können folgenden [Link](#) in lokaler Sprache entnommen werden. Die Änderung des Regelwerks sieht vor, dass die Steuerbemessungsgrundlage aus Artikel 22. Absatz (7) nicht niedriger sein darf als das Durchschnittsentgelt, das sich aus dem Durchschnittswert pro Fahrgast und Kilometer von 0,10 konvertiblen Mark, multipliziert mit Anzahl der reisenden Fahrgäste und Anzahl der vom Fahrzeug durch das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina zurückgelegten Kilometer, errechnet. Die Art und Weise, in der ausländische Beförderer Zahlungen leisten, wenn sie einen Steuervertreter nicht ernannt haben, ist im Detail nicht näher definiert. Das erwähnte Regelwerk bzw. Gesetz zur Besteuerung ist zwar in Kraft, aber findet derzeit noch keine Anwendung, da noch keine Durchführungsverordnung vorliegt. Somit ist den Grenzbeamten die Vorgehensweise nicht bekannt bzw. haben diese derzeit noch keine Weisung, die Bestimmungen anzuwenden.

Die Art und Weise, in der ausländische Beförderer Zahlungen leisten, wenn sie einen Steuervertreter nicht ernannt haben, wurde jetzt auf Grund mehrerer Interventionen in einer neuerschienenen [Erläuterung der Zollbehörde](#) beschrieben. Die Erläuterung (Anhang 1.) ist derzeit nur in der lokalen Sprache verfügbar. Dazu legen wir zwecks besseren Verständnisses eine [deutsche Arbeitsübersetzung](#) des Dokuments bei. Auf der [Webseite](#) der bosnisch-herzegowinischen Steuerbehörde können in englischer Sprache Informationen zu Änderungen des Regelwerks über die Entrichtung der Umsatzsteuer sowie ein Zahlungsslip, gefunden werden. Es wird daher dringend angeraten, dass sich die österreichischen Beförderer mit der Erläuterung vertraut machen. Wir merken weiter an, dass die Steuerbehörde von Bosnien und Herzegowina kaum auf Schreiben und Interventionen reagiert.

Mautgebühren

Seit Mitte 2023 können alle Autobahnen (Föderation BiH und Republika Srpska) mit einer Mautbox befahren und elektronisch bezahlt werden. Allerdings müssen sich die Nutzer bei beiden Autobahngesellschaften anmelden und Prepaid Zahlungen auf zwei getrennte Konten durchführen. Beide Gesellschaften (Autobahnen der Föderation BiH und Autobahnen der Republika Srpska) bauen weitere Teilabschnitte, dessen Eröffnung im nächsten Jahr geplant ist. Somit werden geschlossene Mautsysteme um neue Teilschnitte erweitert wobei auch mit Preisänderungen zu rechnen ist.

Autobahnen der Föderation BiH

Die Entität Föderation Bosnien und Herzegowina verfügt derzeit über 126 km Autobahnen. Der existierenden Autobahn ist eine Teilstrecke des zukünftigen Korridors Vc. Die Mautgebühr für die Strecke Sarajevo Nord - Zenica Nord für Busse mit zwei oder drei Achsen beträgt KM 21,00 bzw. KM 28,00 für Busse mit vier oder mehr Achsen, abhängig davon, ob der Autobus die Autobahn mit oder ohne Anhänger befährt. Die Autobahngebühr für die Strecke Sarajevo West - Bradina beträgt KM 10,5 bzw. KM 14,00, für die Strecke Svilaj - Odzak KM 3,50- bzw. KM 5,- und für die Strecke Ljubuski - Medjugorje KM 4,- bzw. KM 5,-.

Die Mautgebühr kann im BAM, EUR (nur Scheine) oder mit Kreditkarten (VISA, Master Card, Maestro, und Diners) oder elektronisch durch ACC TAG (prepaid) bezahlt werden. ACC TAG ist an der allen Mautstationen erhältlich. Beim Nutzen der ACC TAG werden 20% Nachlass gewährt.

Weiterführende Information und die aktuellen Tarife finden Sie unter nachfolgendem Link der Autobahnen der Föderation BiH: <http://www.jpautoceste.ba/en/pricelist/>

Autobahnen der Republika Srpska

Die Entität Republika Srpska verfügt über 112 km Autobahnen. Für Busse mit zwei oder drei Achsen beträgt die Mautgebühr auf der Strecke Gradiska (Catrnja) - Banja Luka (Jakupovci) KM 10,50 - bzw. für Busse mit vier oder mehr Achsen KM 17,50,-. Für die Strecke Doboj (Kladari) - Banja Luka (Jakupovci) beträgt die Autobahngebührenzahlen KM 21,- bzw. KM 35,-. Für den Gesamtteil der Strecke Gradiska (Catrnja) - Doboj (Kladari) beträgt die Autobahngebühr KM 30,- bzw. KM 50,-. Die Mautgebühr kann im BAM, EUR (nur Scheine) oder mit Kreditkarten (VISA, Master Card und Maestro) oder elektronisch durch ENT TAG (prepaid) bezahlt werden. **ENT TAG ist erhältlich an der Mautstationen Jakupovci, Catrnja, Prnjavor, Kladari und Kostajnica.** Beim Nutzen der ENT TAG werden 15% Nachlass gewährt.

Weiters auch der Link zu den Autobahnen der Republika Srpska: <https://autoputevirs.com/cjn/>

Vignetten auf dem Gebiet der Gemeinde Citluk, Medjugorje und Bijakovici

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um die Hauptzone rund um die Kirche in Medjugorje und von dort in Richtung des Erscheinungsortes/Berges. Es werden Vignetten für zwei Tage, sieben Tage bzw. ein Jahr verkauft.

Aktuelle Tarife 2024:

2 Tage

Für Autobusse von 9 - 20 Sitzplätzen: KM 35,00 oder EUR 18,00
Für Autobusse von 21 - 35 Sitzplätzen: KM 60,00 oder EUR 31,00
Für Autobusse mit über 35 Sitzplätzen: KM 120,00 oder EUR 62,00

7 Tage

Für Autobusse von 9 - 20 Sitzplätzen: KM 60,00 oder EUR 31,00
Für Autobusse von 21 - 35 Sitzplätzen: KM 110,00 oder EUR 57,00
Für Autobusse mit über 35 Sitzplätzen: KM 200,00 oder EUR 103,00

1 Jahr

(nur für heimische Busunternehmer, die auf dem Gebiet der Gemeinde Citluk registriert sind)
Für Autobusse von 9 - 20 Sitzplätzen: KM 300,00 oder EUR 154,00
Für Autobusse von 21 - 35 Sitzplätzen: KM 550,00 oder EUR 282,00
Für Autobusse mit über 35 Sitzplätzen: KM 800,00 oder EUR 410,00

Die Gemeinde Citluk hat seit 01.04.2019 einen Onlineverkauf von Vignetten eingeführt. Ausländische Busunternehmen werden somit in der Lage sein die Vignette bereits vor der Abreise zu beziehen. Buskennzeichen werden automatisch im Areal von Medjugorje gescannt. Vignetten werden ausschließlich über folgende Webseite <https://www.evinjeta.com> verkauft. Diese können weiterhin auf 2 oder 7 Tage bezogen werden.

Vignetten im Raum der Stadt Mostar

Die Stadt Mostar hat seit 20.03.2023 Bus-Vignetten für den Raum der Stadt Mostar eingeführt.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie über folgende Webseite <https://vinjete.mostar.ba/>. Vignetten können für 2 oder 7 Tage über die genannte Webseite oder bei Partnerunternehmen der Stadt (Tankstellen) bezogen werden.

Bosnien - Herzegowina

Es sind drei Fahrzeugkategorien vorgesehen:

- von 8 bis 14 Sitzplätzen,
- von 15-30 Sitzplätzen und
- Fahrzeuge über 30 Sitzplätze.

Zweitägige Vignette kosten abhängig von der Kategorie BAM 25, 45 und 80,- und siebentägige BAM 60, 120 und 210. (EUR 1,- = BAM 1,95583)

Ausgenommen davon sind städtischer Verkehr und registrierte Linienbusse. Somit ist Mostar neben Medjugorje die zweite Stadt welche Bus-Vignetten eingeführt hat.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT	Dzidzikovac 7 BA-71000 Sarajevo Tel: 00387 33 279 400; Fax 00387 33 668 339 e-mail: sarajewo-ob@bmeia.gv.at
BOTSCHAFT BOSNIEN-HERZEGOWINA	1120 Wien, Tivoligasse 54 Tel. 01/8118540 Fax 01/8118569
NOTRUF	Polizei: 122 Feuerwehr: 123 Rettung: 124
ÖSTERR. AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER SARAJEVO	Austrijska Ambasade - Trgovinski Odjel Zmaja od Bosne 11 zgrada RBBH objekat B BA-71000 Sarajevo Tel. 00387 33 267 840; Fax 00387 33 222 336 E-mail: sarajevo@wko.at
PANNENHILFE	BIHAMK (033) 1282 AMSRS (051) 1285
WÄHRUNG	1 konvertible Mark (BAM)= ca. € 0,50 Es empfiehlt sich lokale Währung in Banken umzutauschen bzw. bei Bankomaten zu beziehen

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>